

Ergeht an:
 BVA-Mitglieder der Fleischer
 BI-Vorstand
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Fröhler

Durchwahl
 3377

Datum
 27.05.2019

Fleischer-Rundschreiben 008/2019

Lebensmittelrecht	Amtliche Kontrolle	
Betrifft: Neue rechtliche Bestimmungen zur Beschau		
Kurzinfo: Amtliche Kontrolle - Lobbyerfolge zur Fleischbeschau in trockenen Tüchern - Die Verordnungen gelten ab dem 14. Dezember 2019 EU-weit.		

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mehrfach berichtet, wurden im Rahmen der Umsetzung der neuen EU-Verordnung zur Lebensmittelkontrolle auch die Bestimmungen zur Lebendtier- und Fleischuntersuchung („Beschau“) neu geregelt. Nunmehr wurden die beiden Verordnungen der Europäischen Kommission zur Durchführung der Fleischuntersuchung im Amtsblatt der Europäischen Union L 131 vom 17. Mai 2019 veröffentlicht:

- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/624 DER KOMMISSION mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/627 DER KOMMISSION zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen

Beide Verordnungen gelten wie die EU-Kontrollverordnung 2017/625 ab dem 14. Dezember 2019 EU-weit.

Mit den neuen Verordnungen hat Österreich seine Sonderregelungen für Kleinbetriebe verloren. Daher hat sich die Bundesinnung in den letzten Jahren sowohl in Österreich, als auch in Brüssel ganz massiv dafür eingesetzt, dass diese Sonderbestimmungen auf EU-Rechts-Ebene gehoben werden.

Es freut uns mitteilen zu können, dass unsere wesentlichen Forderungen zur Berücksichtigung der Belange der kleinen handwerklichen Schlachtbetriebe, so genannter „Schlachtbetriebe geringer Kapazität“ nunmehr in den EU-Durchführungsverordnungen festgeschrieben wurden, wie

- Artikel 2 (17) Flexibilisierungen zugunsten von Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität
- Artikel 2 (18) Festlegen einer Definition für „Wildbearbeitungsbetriebe geringer Kapazität“
- Artikel 3: Ausnahme von der Anwesenheitspflicht des amtlichen Tierarztes bezüglich der ante-mortem Untersuchung
- Artikel 7: Ausnahme von der Anwesenheitspflicht des amtlichen Tierarztes bezüglich der post-mortem Untersuchung.

Damit sollte gewährleistet sein, dass es nun doch zu keiner Verschärfung zu Lasten der Kleinbetriebe mit diskontinuierlicher Schlachtung kommt.

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Rudolf Menzl e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin